

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der

„Ordnung für das Studium von lehramtsbezogenen
Erweiterungsfächern
bzw. studienbegleitenden Drittfächern“

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der
„Ordnung für das Studium von lehramtsbezogenen Erweiterungsfächern
bzw. studienbegleitenden Drittfächern“**

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 4. September 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222, hat das Bonner Zentrum für Lehrer*innenbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für das Studium von lehramtsbezogenen Erweiterungsfächern bzw. studienbegleitenden Drittfächern“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05. April 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 14 vom 21. April 2023), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818), die akademische Phase der Lehrerbildung für das Studium eines Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfachs im Bachelor- und Masterstudium für die Lehrer*innenbildung an der Universität Bonn. Sofern durch diese Ordnung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden die jeweils geltenden fachspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulpläne der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung (einschließlich Polyvalenz) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ (B/M-PO LA) vom 26. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 50 vom 1. September 2022) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung auf Studierende, die das Studium im Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfach vor dem WS 2026/27 aufgenommen haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Studierende, die das Studium im Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfach ab dem WS 2026/27 aufnehmen, findet die „Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrer*innenbildung (einschließlich Polyvalenz) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ (LA-Rahmen-PO) in Verbindung mit den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung für das einzelne Lehramtsfach (LA-Fach-PO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Studierende eines studienbegleitenden Drittfachs wechseln dann in allen Fächern in die LA-Rahmen-PO und die entsprechenden LA-Fach-PO'en in der jeweils geltenden Fassung. Bereits erbrachte Leistungen gelten in diesem Fall auch nach der LA-Rahmen-PO in Verbindung mit der entsprechenden LA-Fach-PO als erbracht, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; Fehlversuche bleiben bestehen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach „B/M-PO LA“ „bzw. LA-Rahmen-PO“ eingefügt. Der Satz erhält folgende Fassung:

„Als Erweiterungsfach bzw. studienbegleitendes Drittfach sind alle an der Universität Bonn angebotenen lehramtsbezogenen und zum Zeitpunkt des Studienbeginns in keinem Fachsemester zulassungsbeschränkten Fächer unter Beachtung der Kombinationsmöglichkeiten gemäß B/M-PO LA bzw. LA-Rahmen-PO wählbar.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach „B/M-PO LA“ „bzw. die LA-Rahmen-PO“ eingefügt. Der Absatz erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Umfang des Studiums eines Erweiterungsfachs bzw. studienbegleitenden Drittfachs umfasst den des Vollstudiums eines Unterrichtsfachs bzw. einer beruflichen Fachrichtung. Näheres regelt die B/M-PO LA bzw. die LA-Rahmen-PO.“
- b) In Absatz 4 werden in Satz 2 nach dem Wort „Studienprojekt“ folgende Worte eingefügt „bzw. keine zusätzliche schul- oder unterrichtsbezogenen Beobachtung“. Der Absatz erhält folgende Fassung:
- „(4) Im Rahmen des Studiums eines Erweiterungsfachs bzw. studienbegleitenden Drittfachs entfällt das Praxissemester. Das fachdidaktische Modul zur Begleitung des Praxissemesters muss im Studium eines Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfachs nicht absolviert und auch kein zusätzliches Studienprojekt bzw. keine zusätzliche schul- oder unterrichtsbezogenen Beobachtung im Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfach angefertigt werden. Eine Bachelor- oder Masterarbeit muss im Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfach nicht angefertigt werden.“

3. In § 4 wird nach „B/M-PO LA“ „bzw. LA-Rahmen-PO“ eingefügt. Der Paragraph erhält folgende Fassung:

„§ 4 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß B/M-PO LA bzw. LA-Rahmen-PO finden auf das Erweiterungsfach bzw. studienbegleitende Drittfach entsprechend Anwendung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt – in Kraft und findet erstmalig zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung.

F. Radvan

Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Florian Radvan

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL) vom 28. Mai 2026, der Zustimmung der beteiligten Fakultäten sowie der Entschließung des Rektorats vom 18. August 2026.

Bonn, den 4. September 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch